



Entgeltordnung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Burladingen vom 28.11.2022

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Hallenbads und der Sauna beschlossen:

§ 1 Entgelte für das Hallenbad

1. Einzeleintritt
 - a. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 4,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre,
Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad,
Studenten und Schüler mit Ausweis 2,00 €
2. 10er-Karte
 - a. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 36,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre,
Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad,
Studenten und Schüler mit Ausweis 18,00 €

§ 2 Entgelte für die Sauna

1. Einzeleintritt
 - a. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 8,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre,
Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad,
Studenten und Schüler mit Ausweis 4,00 €
2. 5er-Karte
 - a. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 36,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre,
Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad,
Studenten und Schüler mit Ausweis 18,00 €

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Badezeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (2) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt ist vor Benutzung der jeweiligen Einrichtung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Karten können an der Eintrittskasse des Bades erworben werden
- (4) Grundsätzlich besteht bei Mehrfachkarten kein Anspruch auf Rückerstattung bei eingeschränkten Öffnungszeiten oder vorübergehender Schließung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 24.04.1988 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Burladingen, den 28.11.2022

Davide Licht
Bürgermeister